

Gemeinde Niederwürschnitz

Landkreis Stollberg

SATZUNG

der Gemeinde Niederwürschnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Totenhalle - Totenhallengebührensatzung -

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151); der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. Nr. 12 Seite 418, ber. 2005 Seite 306), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167); des § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. Seite 698) ; § 2 Abs. 1 Sächs. Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz in seiner Sitzung am 23.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Niederwürschnitz erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Totenhalle Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren sollen einen Teil der anfallenden Kosten decken.
- (3) Die Gebühren sind im angemessenen Abstand aufgrund der anfallenden tatsächlichen Kosten zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Totenhalle beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

Die Gebühr für die Totenhallennutzung wird durch die Gemeinde Niederwürschnitz erhoben.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Totenhalle. Die Gebühren sind mit der Beendigung der Tätigkeit (Beerdigung, Beisetzung, Trauerfeier) nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Niederwürschnitz an den Gebührensschuldner fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Gebührenbemessung wurde gemäß §§ 9 ff des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 kalkuliert.

Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. Benutzung der Totenkammer bis 4 Tage	34,00 €
pro weiterer Tag	8,50 €
2. Benutzung Abschiedsraum pauschal	20,00 €
3. Benutzung Feierhalle pauschal	132,00 €

Pro Trauerfall werden nur die Benutzungsgebühren von 1. bis 3. berechnet, die tatsächlich in Betracht kommen.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens zum 01.01.2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.10.1993 und die 1. Änderungssatzung vom 27.10.1997 außer Kraft.

Niederwürschnitz, 23.07.2007

Höfer
Bürgermeister